

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Freitag, 11. Januar 2013

### § 349

- A. Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung)**
- B. Änderung der Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht**

(Bericht Regierungsrat, 27.11.2012)

*Jacques Marti*, Sool, beantragt namens der SP-Landratsfraktion Eintreten und danach Rückweisung an den Regierungsrat zur Überarbeitung der beiden Begehren im Sinne der folgenden Ausführungen sowie zu erneuter Kommissionsberatung. – Bei der Lohnverordnung besteht zwischen regierungsrätlichem Bericht und bestehender Norm ein Widerspruch. Laut Bericht werden das Präsidium nach Lohnband 14 und die ständigen Mitglieder nach Lohnband 13 entschädigt; Artikel 14 der Lohnverordnung nennt dafür jedoch Lohnband 16.

Wichtiger jedoch ist die Änderung des Gebührentarifs. Unverständlich, dass die Regierung die Änderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ohne ernsthafte Begründung für 20- bis 40-prozentige Gebührenerhöhungen nutzen will. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) soll für die Spruchgebühr neu immer 200 Franken, für Arbeiten und Abklärungen 100 Franken je Stunde, für Erbschaftsverwaltungen zwischen 200 und 10'000 Franken und für das Hinterlegen von Patientenverfügungen 25 Prozent mehr verrechnen können. Die wenigen Beispiele belegen zu hohe und unausgewogene Tarife, die sich auf die Rechtssicherheit auswirken können. Da diese Gebühren oft Menschen mit tiefem bis mittlerem Einkommen treffen, sind sie nicht akzeptabel. Weil das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht am 1. Januar 2013 in Kraft trat, besteht zwar Handlungsbedarf, jedoch darf aus nur zeitlichen Gründen keine unausgewogene, zu Gebührenerhöhungen führende Verordnung durchgedrückt werden. – Die Fraktion hofft vor allem auf Unterstützung jener, die sich bereits bei den Gebührenerhöhungen zu den Zivil- und Strafprozessordnungen ärgerten.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* setzt sich für Eintreten auf die Lohnverordnung ein, verschliesst sich aber der Rückweisung des Gebührentarifs samt Kommissionsberatung nicht, auch wenn über Gebühren stets lange Diskussionen geführt werden können. – Nicht alle Personen, die einen Beistand brauchen, sind mausarm. Werden Vermögensverwaltung und weiteres persönlich zu Regelndes nicht von Angehörigen wahrgenommen, hat dies nun die KESB zu tun. Der keine bedeutenden Änderungen sondern vor allem terminologische Anpassungen bringende Gebührentarif darf deshalb das Decken der Selbstkosten auch für die neuen Aufgaben wie Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträge ermöglichen. Die geltende Regelung bleibt bis zu dessen Inkrafttreten anwendbar und die noch nicht erfassten Neuerungen können gestützt auf die Kostenverordnung zum Verwaltungsrechtspflegegesetz verrechnet werden. – Vorlage A. hingegen ist übersichtlich und insbesondere

mit dem Datum des Inkrafttretens begründet. Der KESB gehören Präsidium und zwei ebenfalls hauptamtliche Mitglieder an. Diese drei Personen sind kantonale Angestellte, die ein im Anhang zur Lohnverordnung erwähntes Gehalt beziehen: Präsidium gemäss Lohnklasse 14, ständige Mitglieder laut Lohnklasse 13. Deswegen ist in Artikel 14 nichts mehr zu regeln. Die drei bis fünf weiteren Mitglieder beziehen nach wie vor ein Sitzungsgeld von 200 Franken. Die Löhne sollen per Anfang Jahr geregelt werden können.

### **Detailberatung Änderung Lohnverordnung**

*Jacques Marti* hält auf Anfrage des *Vorsitzenden* am Rückweisungsantrag zur Änderung der Lohnverordnung fest. – Die beiden zusammengehörenden Themen sind gemeinsam zu behandeln.

**Abstimmung:** Die Änderung der Lohnverordnung ist zurückgewiesen. – Sie ist von einer landrätlichen Kommission vorzubereiten.

### **Detailberatung Änderung Verordnung mit Gebührentarif zu ZGB und OR**

*Jacques Marti* nennt die klare Forderung seines Antrages: Überarbeitung im Sinne der Kostenneutralität, also eine Kostenverrechnung, welche die bisherigen Einnahmen nicht übersteigt; jegliche Erhöhung ist unakzeptabel.

**Abstimmung:** Die Änderung der Gebühren ist zurückgewiesen. – Sie ist zu überarbeiten und von einer landrätlichen Kommission vorzubereiten.